

Satzung

You-Rope e.V.

Idar-Oberstein

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen You-Rope und hat seinen Sitz in Idar-Oberstein.

Er wurde am 22. Februar 2014 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „e.V.“.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten, die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Rope Skipping in Deutschland und Europa.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Koordination und Vertretung der Interessen der deutschen Rope Skipping Vereine, welche an europäischen Wettkämpfen, Showveranstaltungen, Benefizveranstaltungen etc. teilnehmen möchten

b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

c) die Ausbildung von internationalen Kampfrichtern

d) die Förderung eines einzigen international geltenden Wettkampfstandards. Der Wettkampfstandard soll nach seiner Entwicklung frühzeitig veröffentlicht und nach einer angemessenen Vorbereitungszeit als Standard für einen olympischen Turnus gelten

e) das Anstreben einer demokratisch legitimierten, angemessenen Vertretung des Vereins innerhalb der Organisationen, welche das Rope Skipping in Europa repräsentieren

f) die Festlegung der Qualifikationskriterien für die Teilnahme der deutschen Rope Skipper an europäischen Wettbewerben

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in der Europäischen Rope Skipping Organisation und im Landessportbund Rheinland-Pfalz an.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglied können alle Rope Skipping treibenden Vereine werden, welche ihren Sitz in Deutschland haben. Jedes Mitglied wird nur durch eine volljährige Person vertreten. Die Mitgliedschaft ist für natürliche Personen ausgeschlossen. Ebenso ist die Mitgliedschaft für die Vereine ausgeschlossen, welche die Sportart Rope Skipping nicht betreiben.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest,

## § 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

## § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands;
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - g) Haushaltsvoranschlag;
  - h) Anträge;
  - i) Verschiedenes
5. Der Vorstandssprecher oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vereinsordnung.

7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren – vorher Sitzungsbeginn festgelegten Vorstandsmitglied - zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Abstimmung kann ein nicht anwesendes Mitglied durch Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten werden, wobei nur eine Vollmacht pro anwesendes Mitglied erlaubt ist.

9. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mind. 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.

10. Für Veränderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sie muss zu ihrer Wirksamkeit in das Vereinsregister eingetragen werden; anmeldepflichtig ist der Vorstand.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## § 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die aus ihrer Mitte jährlich einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher wählen. In den Vorstand dürfen keine zwei Personen aus Vereinen des gleichen Landesturnverbands gewählt werden. Wählbar sind nur natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Die fünf Vorstandsämter sollen wie folgt aufgeteilt werden:

Internationaler Informationsaustausch

Internationale Kampfrichter (Koordination sowie Aus- und Fortbildung)

Internationale Wettkampfkriterien (Kommunikation der Änderungswünsche und beschlossene Änderungen)

Internationale Veranstaltungen (Meldungen und eventspezifischer Informationsaustausch)

Finanzen

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Sprecher des Vorstandes und der stellvertretende Sprecher des Vorstandes.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Hier gelten die gleichen Restriktionen wie bei § 8 Nr. 1 der Satzung.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit einen Aufwandsersatz erhalten, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

## § 8 BEIRAT

1. Im Beirat, sind Vereine aus Landesturnverbänden vertreten, aus denen kein Verein im Vorstand ist. Im Beirat dürfen keine zwei Mitglieder aus dem gleichen Landesturnverband sein.

2. Der Beirat berät den Vorstand.

## § 9 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Das Amt des Kassenprüfers kann für maximal zwei Wahlperioden ausgeübt werden. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## § 10 ORDNUNGEN

Der Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und durch eine Person vertretenen Vereine die Geschäftsordnung des Vereins.

## § 11 KASSENWESEN

Der Vorstand ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen finanziellen Mitteln des Vereins verantwortlich und führt darüber Buch. Er legt den geprüften Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.

Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

## § 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Turnerbund mit der Verpflichtung das Vermögen ausschließlich für die Förderung des Rope Skippings im Schulsport einzusetzen.

3. Im Falle der Auflösung sind der Sprecher des Vorstandes, der stellvertretende Sprecher des Vorstandes sowie das Vorstandsmitglied Finanzen Liquidatoren.

## § 13 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Sofern vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, zur Behebung der Beanstandungen die Satzung entsprechend dem Vereinszweck abzuändern. Die geänderte Satzung muss vom Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser bestätigt werden.

## § 14 ERSTELLUNG DER SATZUNG

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22 Februar 2014 in Mannheim beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Mannheim, 22. Februar 2014